jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/7 12Os187/93 (12Os188/93, 12Os189/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1994

Norm

WaffG §12 Abs2
WaffG §36 Abs1 Z3

Rechtssatz

Da gemäß § 12 Abs 2 WaffG ein Waffenverbot nicht erst mit seiner Rechtskraft wirksam wird und eine diesbezügliche Berufung keine aufschiebende Wirkung hat, kommt es für die Tatbestandsverwirklichung nach § 36 Abs 1 Z 3 WaffG nicht darauf an, ob das Verbot rechtskräftig und dies dem Täter bekannt war.

Entscheidungstexte

- 12 Os 187/93
  Entscheidungstext OGH 07.04.1994 12 Os 187/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0082150

Dokumentnummer

JJR_19940407_OGH0002_0120OS00187_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at